

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Feststellung der Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr durch das Oberverwaltungsgericht NRW am 12.06.2026

Beratungsfolge

24.06.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Kenntnisnahme
08.07.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

1
2 Der Regionalplan Ruhr als teilräumlicher Raumordnungsplan in NRW ist durch das
3 Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) am 12.06.2026 für unwirksam erklärt worden.
4 Das Urteil des OVG NRW ist Folge der Normenkontrollklage des Kreises Wesels, der
5 kreisangehörigen Kommunen Kamp-Lintfort, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn, Alpen, Hünxe
6 und Hamminkeln, privater Grundstückseigentümer und eines am Niederrhein tätigen
7 rohstoffgewinnenden Unternehmens. In der Pressemitteilung des OVG NRW wird dazu
8 ausgeführt:

9
10 „Nach Durchführung von insgesamt drei Beteiligungsverfahren wurde der Regionalplan Ruhr
11 am 10.11.2023 beschlossen und am 28.02.2024 bekannt gemacht. Er löste die bis dahin für
12 das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr geltenden insgesamt fünf Regionalpläne
13 ab. Der Regionalplan regelt unter anderem, dass Abgrabungen von Lockergesteinen, wie
14 etwa Kies und Kiessand, nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche durchgeführt
15 werden dürfen; außerhalb dieser Bereiche sind solche Abgrabungen ausgeschlossen. Von
16 dieser Ausschlusswirkung sieht der Regionalplan für bestimmte Fallkonstellationen
17 wiederum Ausnahmen vor. Gegen diese Planaussagen sowie die Festlegungen der
18 Abgrabungsbereiche wenden sich die Antragsteller mit ihren Normenkontrollen. Neben
19 formellen Mängeln machen sie geltend, dem Plangeber (Verbandsversammlung des
20 Regionalverbands Ruhr, auch als „Ruhrparlament“ bekannt) seien bei der Festlegung der
21 Abgrabungsbereiche beachtliche Abwägungsfehler unterlaufen. Schwerpunkt ihrer Rügen ist
22 dabei die vom Plangeber angestellte Prognose über den zu sichernden Rohstoffbedarf und
23 die Ausarbeitung des Plankonzepts. Beides bildete die Grundlage für die Anzahl bzw. den
24 Umfang der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche.
25 Das erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollanträgen

26 stattgegeben. Der Vorsitzende des 22. Senats führte in der mündlichen Urteilsbegründung
27 unter anderem aus: Der Regionalplan Ruhr ist jedenfalls deshalb verfahrensfehlerhaft
28 zustande gekommen, weil die Bekanntmachungen des ersten Beteiligungsverfahrens die
29 unzulässige Einschränkung enthielten, dass handschriftliche Stellungnahmen nur
30 berücksichtigt werden könnten, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden
31 seien. Darüber hinaus beruht die Festlegung der Abgrabungsbereiche für Lockergesteine auf
32 mehreren beachtlichen Abwägungsfehlern. Insbesondere hat der Plangeber seine Prognose
33 über den zukünftigen Rohstoffbedarf, der durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche
34 gesichert werden soll, auf einer im Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan Ruhr
35 nicht mehr hinreichend tragfähigen, insbesondere nicht mehr aktuellen Tatsachengrundlage
36 getroffen. Ferner hat er diejenigen Rohstoffmengen, die auf der Grundlage der im
37 Regionalplan enthaltenen fünf Ausnahmevorschriften oder im Zusammenhang mit anderen
38 Rohstoffen (sogenannte stille Reserven) abgegraben werden können, bei seinen
39 Berechnungen zu Unrecht gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die festgestellten Fehler
40 führen dazu, dass der Regionalplan Ruhr insgesamt (und nicht nur teilweise) unwirksam ist.“
41

42 Das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde zwar nicht
43 zugelassen, hiergegen kann der Regionalverband Ruhr (RVR) als Beklagte aber
44 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Aus einer Erstinformation des RVR
45 ergibt sich, dass der Regionalverband nun zunächst die schriftliche Begründung des Urteils
46 abwarten wird, um dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Bis das Urteil des OVG
47 NRW rechtskräftig ist, bleibt der Regionalplan Ruhr schwebend wirksam und ist zunächst
48 weiter zu beachten.
49

50 Für die Stadt Oberhausen bedeutet das Urteil zunächst, dass planungsrechtliche Verfahren
51 mit raumbedeutsamen Wirkungen, also diese bei denen die Ziele der Raumordnung zu
52 beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen sind, ebenfalls unter dem Vorbehalt der
53 eventuell eintretenden Unwirksamkeit stehen. Dies ist insbesondere bei Änderungsverfahren
54 des gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP), aber in Folge auch bei anderen
55 Bauleitplanverfahren, von Relevanz und wird in Abstimmung mit den Beteiligten erörtert;
56 über das Prüfergebnis wird berichtet. Aktuell befindet sich in Oberhausen lediglich die
57 Flächennutzungsplanänderung "Grünzug Neue Mitte" im Verfahren, welche vor dem
58 Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung als unkritisch bewertet wird. Bestehende und
59 rechtskräftige Bebauungspläne und die derzeitigen Darstellungen des GFNP sind zunächst
60 nicht betroffen. Sofern das Urteil des OVG NRW Rechtskraft erhält, ist zu prüfen, welche
61 regionalen Zielaussagen für das Stadtgebiet zu betrachten sind. Mit Verbandsbeschluss des
62 Regionalplan Ruhr mit seiner Bekanntmachung am 28.02.2024 ist gemäß
63 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) in seiner Fassung von 16.07.2021 der zuvor für
64 das Stadtgebiet der Stadt Oberhausen geltende Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) in
65 den GFNP der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr übergeleitet worden, die
66 Regionalplanungskompetenz der sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,
67 Mülheim an der Ruhr und Oberhausen endete mit Beschluss über den Regionalplan Ruhr.
68 Der RFNP ist damit vermutlich nicht mehr anwendbar.
69

70 Mit Aufstellung des RFNP wurde das Gebiet der Stadt Oberhausen aus dem
71 Geltungsbereich des bis dato bestehenden Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) der
72 Bezirksregierung Düsseldorf herausgelöst. Der GEP 99 ist mittlerweile für das Gebiet der
73 Bezirksregierung Düsseldorf vom Regionalplan Düsseldorf (RPD) abgelöst worden, die Stadt
74 Oberhausen wurde entsprechend im derzeit geltenden RPD nicht mehr planerisch

75 betrachtet. Ob hier dann die Festlegungen des GEP 99 anzuwenden sind, muss geprüft
76 werden. Die Regionalplanungskompetenz verbleibt trotz gerichtlicher Feststellung der
77 Unwirksamkeit nach § 6 des LPIG NRW beim RVR.

78
79 Die Verwaltung wird zunächst die eingeleiteten Bauleitplanverfahren unter Beachtung des
80 Regionalplan Ruhr fortführen. Verfahren mit Änderungsbedarf des GFNP müssen konkret
81 auf Durchführbarkeit geprüft werden. Im Übrigen ist zunächst abzuwarten, ob das Urteil des
82 OVG NRW zur Rechtskraft kommt. Über die weiteren Auswirkungen wird nach Bedarf weiter
83 berichtet, die Verwaltung wird mit sich mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem RVR
84 über das weitere Vorgehen abstimmen.

85
86 Vgl. OVG Münster: Aktenzeichen: 22 D 33/24.NE, 22 D 261/24.NE und 22 D 75/25.NE

Anlage/n

1 - GFNP Änderungsplan 65 OB _Gruenzug Neue Mitte_ - Vorentwurf